

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (289 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages.

Artikel 7 § 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, sieht unter anderem vor, daß in den Gerichtsbezirken Kärntens mit slowenischer und gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird.

Die Regelung des Entwurfes geht von dem Gedanken aus, daß die slowenische Sprache nach der früher genannten Bestimmung des Staatsvertrages nur zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen ist. Daraus ergeben sich folgende grundsätzliche Erwägungen:

Alle Gerichtsakten sind grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen, sodaß von jedem in slowenischer Sprache abgefaßten Geschäftsstück eine Übersetzung ins Deutsche anzufertigen ist. Würde auch in slowenischer Sprache verhandelt, so muß das Protokoll zweisprachig abgefaßt werden. Entscheidungen sind in deutscher Sprache zu verkünden; falls auch slowenisch verhandelt wurde, ist eine Übersetzung der Entscheidung in die slowenische Sprache anzufertigen. Das Grundbuch ist in deutscher Sprache zu führen.

Auf das Verfahren vor dem Gerichtshof, das ist vor dem Landesgericht Klagenfurt, insbesondere auf das Rechtsmittelverfahren, kann sich die Regelung im Hinblick auf die Fassung des Staatsvertrages nicht beziehen; außerdem weist der Anteil der slowenischen Bevölkerung im Sprengel dieses Landesgerichtes als Ganzem nicht eine entsprechende Höhe auf.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 12. November 1957 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen zehngliedrigen Unterausschuß eingesetzt.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage beraten und zwei Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Justizausschuß in seiner Sitzung am 12. März 1959 vom Berichterstatter ein Bericht vorgelegt wurde.

Zu diesen vom Justizausschuß beschlossenen Abänderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Der Justizausschuß vertrat die Meinung, daß die Volkszählung vom Jahre 1951 keine geeignete Grundlage für die endgültige Bestimmung der Gerichtssprengel, auf die sich die Regelung dieses Gesetzentwurfes bezieht, darstellt. Diese soll vielmehr erst eine durch Bundesgesetz anzuordnende Minderheitenfeststellung bilden. Bis zu dieser Feststellung soll sich die Regelung dieses Gesetzentwurfes auf die in der Regierungsvorlage genannten Bezirksgerichte beziehen.

Zu § 8 Abs. 2:

Der Ausschuß hielt es nicht für zweckmäßig, im Grundbuchgesuch alle für die Erstattung des Buchstandsberichtes erforderlichen Angaben in deutscher Sprache zu verlangen. Es soll vielmehr genügen, wenn die für die Anbringung der Bleistiftmarke unbedingt notwendigen Angaben im Grundbuchgesuch in deutscher Sprache enthalten sind.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 12. März 1959 den Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen. Ferner hat der Justizausschuß die vom Unterausschuß empfohlene Entschließung angenommen; sie ist dem Bericht beigegeben. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Walther Weismann, Mark, Dipl.-Ing. Dr. Weiß, Doktor Tončić, Dr. Leopold Weismann sowie Vizekanzler Dr. Pittermann und Staatssekretär Dr. Gschnitzer das Wort.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und
2. die beige druckte Entschließung annehmen.

Wien, am 12. März 1959

Dr. Hofeneder
Obmann

Eibegger
Berichterstatter

Bundesgesetz vom
zur Durchführung der die Amtssprache bei
Gericht betreffenden Bestimmungen des Ar-
tikels 7 § 3 des Staatsvertrages.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. Die Gerichte, bei denen die slowenische Sprache auf Grund des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, im Bundesland Kärnten zugelassen wird, sind auf der Grundlage einer durch Bundesgesetz anzuordnenden allgemeinen Minderheitenfeststellung zu bestimmen. Bis dahin sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Bezirksgerichte Eisenkappel, Bleiburg und Ferlach anzuwenden.

Eingaben.

§ 2. (1) Eingaben können, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, auch in slowenischer Sprache abgefaßt werden. Das Gericht hat solche Eingaben und die ihnen angeschlossenen Beilagen in slowenischer Sprache unverzüglich zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Werden solche Eingaben zugestellt, so ist eine Ausfertigung der deutschen Übersetzung anzuschließen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Anbringen zu gerichtlichem Protokoll.

Verhandlungen.

§ 3. (1) Bei Tagssatzungen, Verhandlungen und Vernehmungen können sich die Parteien (Beteiligten) und die Personen, die vernommen werden, der slowenischen Sprache bedienen. Bevollmächtigten und Verteidigern steht dieses Recht nur dann zu, wenn sie von der von ihnen vertretenen Person hiezu schriftlich ermächtigt worden sind.

(2) Bedient sich eine Partei (ein Beteiligter) oder eine Person, die vernommen wird, im Verfahren der slowenischen Sprache, so hat der Richter auf Antrag einer Partei (eines Beteiligten) sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache zu verhandeln.

(3) Ist der Richter der slowenischen Sprache nicht mächtig, so ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein Dolmetsch beizuziehen.

§ 4. Wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt (§ 3), so ist das Protokoll in deutscher und in slowenischer Sprache abzufassen. Ist jedoch der Schriftführer der slowenischen Sprache nicht mächtig, so hat das Gericht das Protokoll unverzüglich in die slowenische Sprache zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

Entscheidungen.

§ 5. Bei der Verkündung von Entscheidungen hat sich das Gericht der deutschen Sprache zu bedienen. Wurde auch in slowenischer Sprache verhandelt (§ 3), so ist die Entscheidung sofort zu übersetzen oder übersetzen zu lassen.

§ 6. Entscheidungen und Verfügungen, die zuzustellen sind, sind in deutscher Sprache auszufertigen. Betrifft die Entscheidung oder Verfügung die Erledigung einer in slowenischer Sprache eingebrachten Eingabe (§ 2), so ist eine Übersetzung der Entscheidung in die slowenische Sprache anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn auch in slowenischer Sprache verhandelt wurde (§ 3).

Rechtsmittel.

§ 7. Alle Rechtsmittel und sonstigen Eingaben, die beim Bezirksgericht eingebracht werden, über die aber der Gerichtshof zu entscheiden hat, sind in deutscher Sprache abzufassen.

Öffentliche Bücher.

§ 8. (1) Die öffentlichen Bücher sind in deutscher Sprache zu führen.

(2) Grundbuchsstücke in slowenischer Sprache werden nur dann als solche behandelt, wenn sie die Bezeichnung als Grundbuchsache, die Bezeichnung der Liegenschaft oder des Rechtes, worauf sich die Eintragung beziehen soll, sowie die Art der beantragten Eintragung in deutscher Sprache enthalten. Fehlen diese Angaben, so ist erst die deutsche Übersetzung (§ 2) als Grundbuchsstück zu behandeln.

(3) Ist die Urkunde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, in slowenischer Sprache abgefaßt, so hat das Gericht unverzüglich eine Übersetzung herzustellen oder herstellen zu lassen. § 89 GBG. 1955 ist nicht anzuwenden.

(4) Grundbuchsabschriften, Grundbuchsauszüge und Amtsbestätigungen sind auf Verlangen in slowenischer Sprache zu erteilen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf die Hinterlegung von Urkunden sinngemäß anzuwenden.

Notare als Gerichtskommissäre.

§ 9. Auf die Geschäfte der Notare als Gerichtskommissäre sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Gebühren und Kosten.

§ 10. Kosten, Gerichts- und Stempelgebühren für Übersetzungen, die das Gericht nach diesem

Bundesgesetz vorzunehmen oder zu veranlassen hat, sind von den Parteien (Beteiligten) nicht einzubringen.

Dienstsprache.

§ 11. Die Richter und die sonstigen Bediensteten der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften haben sich im Dienstverkehr der deutschen Sprache zu bedienen.

Schlußbestimmungen.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

/2

Entschließung.

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über eine allgemeine Minderheitenfeststellung bis spätestens 30. Juni 1960 dem Nationalrat vorzulegen.

II. Gemäß Artikel 7 § 3 des österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, ist unter anderem auch in den Verwaltungsbezirken Kärntens mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bisher zur innerstaatlichen Durchführung der Bestimmungen des Artikels 7 des erwähnten Staatsvertrages den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit für das Bundesland Kärnten Vorschriften

zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten), sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen des Artikels 7 § 3 des Staatsvertrages vorgelegt.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat sobald als möglich auch eine Regierungsvorlage zuzuleiten, womit in Anlehnung an die Grundsätze des Entwurfes eines Bundesgesetzes zur Durchführung der die Amtssprache bei Gericht betreffenden Bestimmungen entsprechende Bestimmungen für die Verwaltungsbehörden in den in Betracht kommenden politischen Bezirken Kärntens über die Verwendung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache getroffen werden.